

geheim bei den Buchführern erkundigen, was sie für Bücher der neuen verführerischen Lehren in die Stadt brächten und feil hätten. Darnach wollte dann der Erzherzog das ihm zweckmäßig erscheinende anordnen.

Gewiß im Zusammenhang mit diesem aus dem Jahr 1546 stammenden Erlaß steht das Mandat, welches Bischof Rausca zu Ende des Jahres 1548 hinausgab. Er wandte sich darin auf Grund von seines allergnädigsten Herrn ernstlicher Meinung, wie auch kraft seines eignen bischöflichen Amtes an alle Buchhändler und Buchdrucker, „so alhie zue Wienn wonen, oder von Frembden hereinthumen, Buecher verkhauffen oder new Buechtrucherey auffrichten wolten“, und befahl ihnen, „thainschedliche Irreseelige und Kheperische Buecher oder brief“ hereinzuführen noch zu drucken. Außerdem verlangte er von sämtlichen dermalen vorhandenen Lagervorräthen sowie von dem später etwa Einzuführenden „ain vollhomen Register verzeichnung vnd Exemplar“, um das Schädliche, Irrige und Kheperische danach zu erkennen und zu verwerfen.

Aber trotzdem dieses Mandat auch dem gesammten Klerus mitgetheilt und von diesem officiell weiter verbreitet ward, scheint ihm doch sehr schlecht nachgelebt worden zu sein. Die kheperischen Bücher, auf die man Jagd machte, wurden nach wie vor verkauft, ja sogar öffentlich. Auf eine deshalb an Rausca gerichtete Beschwerde der Regierung erfolgte eine Visitation von Seiten des Bischofs, aber man fand dabei durchaus nichts Verdächtiges, „weder lutherische, tauferische und dergleichen Bücher“. „Man mocht vielleicht so man ihre Bücher, deren sie Gewölber und Kammer voll liegen haben, darauf man (dann oft ein Buch oder Tractatl weder Luther, Zwingli noch Taufer intitulirt und dennoch etwan schedlich ding darinnen gefunden wurde) demnach Jahr und Tag die selbigen zu durchsehen und zu lesen wenden muß, etwas so der wahren christlichen Religion zuwider wäre, finden.“ Aber solches zu leisten schien Rausca für die Folge beschwerlich. Er schlug daher vor, wie man Fleisch- und Apothekenbeschauber habe, so möge man „zwei oder drei gelehrte und bescheidene Männer, so rechtschaffene und wahre Catholici wären, Bücherbeschauber Duumviri oder Triumviri liberarii“ ernennen, die neben der literarischen Aufsicht über hohe und niedere Schulen auch Aufsicht über Buchdrucker und Buchhändler zu führen hätten. Denn wie die Wiener Buchhändler ihm, dem Bischof, anzeigten, würden allein auf den Jahrmärkten lutherische u. s. w. Bücher und Tractate von fremden Buchhändlern in die Stadt gebracht „heimlich in die Häuser getragen und öffentlich verkauft“. „Das möchten solche aufsichtige gelehrte und geschickte verordnete Leut Alles fürkommen.“ Uebrigens hatte Rausca doch Einiges zu moniren gehabt, auch den Buchdruckern, was er oder sein Official nicht besichtigt, zu drucken verboten, jedoch auch Widerstand gefunden. Einige beriefen sich auf einen kaiserlichen Freibrief und auf das Vorrecht der Universität, kraft dessen sie von der Censur befreit seien. Im Allgemeinen aber baten die Buchhändler noch um genaue Bezeichnung dessen, was sie verkaufen dürfen und was nicht, sie würden sich dann danach richten.

Was sonst noch von Rausca, als Obersten der Censurbehörde uns aufbewahrt ist, verdient hier keine Erwähnung. Er starb 1552 auf dem Concil zu Trient. Mit seinem Tode verschwindet für einige Zeit jede Spur einer Censur, um erst unter seinem späteren Nachfolger, dem reifigen Bischof Caspar Neubeck 1577 wieder aufzutreten.

Von den Kramläden um St. Stephan befanden sich einige im Besiz von Buchhändlern, zu deren Unglück man eines Tags bemerkte, daß sie „sectische“ Bücher unter ihren Beständen führten. Sofort ward ihnen die Miethe gekündigt, worauf sie heilig und theuer versicherten, „sie hätten keine sectische als Zwinglische, Calvinische, Widertäufersche, Flaccianische, Arianische, Schwentfeldische

(außer was in Theologia der Augspurgischen Confession gemäß, so hievor neben den catholischen und allgemainen christlichen) auch keine Schmähschriften verkauft“. Aber Bischof Caspar war der Ansicht, Schriften augsburgischer Confession seien ebenfalls kheperische und beließ es bei der Ründigung.

Kurze Zeit darnach erschien es dann wieder einmal der Regierung zweckmäßig, daß gegen die unchristlichen Bücher und ihre Vertreiber, die Buchdrucker und Buchhändler, etwas geschehe. Und es erging daher an Bischof Caspar der Auftrag, diesen Sachen mit Fleiß nachzudenken und Vorschläge zu machen. Der Bischof war damit sehr einverstanden. „Dann was Uebels und Unraths hieraus erwachsen, daß man etliche Jahr her allerlei schändliche, gottlose, kheperische Bücher und famos Libeln sowohl öffentlich als heimlich feilgehabt, verkauft und ausspargiert, das hat unsre liebe catholische Kirche mit Verlust vieler tausend abgeführter Seelen leider erfahren.“ Gewiß war es daher geboten, ernstlich einzugreifen, wie es seiner Zeit Karl V. mit seinem Wormser Edict gethan hatte, „in welchem Mandat nicht allein den Druckern und Buchhändlern derlei zuchtige Bücher und Schmachschriften zu drucken und zu verkaufen verbotten, sondern auch Jedermänniglichen ingemein auferlegt wird, dieselbigen nicht zu lesen noch bei sich zu behalten. Nicht wenig hat Kaiser Ferdinandus ihm die Sachen heftig lassen angelegen sein, welcher zur Fürdhumbung dieses schändlichen Wesens allen Buchführern ernstlich auferlegt, daß sie alle Bücher, so sie alher bracht, eh und zuvor sie's eröffnet, in den Bischofshof dem Ordinario zu besichtigen überantworten müssen, wann dann ein verbotenes Buch befunden, hat mans dem Buchhändler genommen, auch etwan die fürnehmsten Blätter, auf das solche Bücher geschändet werden, herausgerissen“. Bischof Caspar schlug daher vor, daß dem Bischof ein verständiger Mann, so purus catholicus, zugeordnet und diesen beiden dann die Pflicht auferlegt werde, die Buchläden zu unvor-gesehener Stunde zu sperren und zu visitiren. Schädliches sollte dann weggenommen, und den Druckern wie Buchhändlern streng eingeschärft werden, daß sie fernerhin nichts Kheperisches mehr vertreiben dürften. Außerdem wünschte der Bischof die gesetzliche Erlaubniß, alle Vierteljahr wenigstens einmal die Buchhändler, Drucker und Buchbinder visitiren zu dürfen, „wie vor Jahren auch bräuchig gewesen“. Dabei sollte er das Recht ebenfalls haben, Kheperisches wegzunehmen, wo er es finde. Noch wünschte dann Caspar Neubeck, daß auf Grund des Edicts Karls V. den Druckern und Buchführern streng verboten werde, irgend etwas zu drucken oder zu verkaufen, bevor es von der Censur gebilligt worden sei. Auch sollten sie gehalten sein, alle Quatember oder vor jedem Jahrmarkt einen Katalog ihrer Verkaufslager zur Prüfung dem Bischof vorzulegen.

Bischof Caspar's Vorschläge müssen in vieler Hinsicht die Billigung des Erzherzogs Ernst gefunden haben, denn er visitirte häufig, theils in Selbstperson, theils durch Stellvertreter, drohte mit Confiscation und Ründigung der Läden, welche Eigenthum des Bisthums waren. Die Buchhändler wandten sich darauf an den Erzherzog, versprachen ihr Bestes, nicht ohne einfließen zu lassen, daß dermalen der Handel, sofern er sich nur auf catholische Bücher beschränkte, sehr unbedeutend sei, da solche „dieser Zeit zimlich ungültig und gar geringe Losung ertragen“. Und noch etwas. Es gäbe Buchführer in Wien, die weder Bürger der Stadt seien, noch bürgerliche Lasten trügen, auch Fremde, die trotzdem das ganze Jahr hindurch ihren Handel in Wien betrieben, die verkauften ungehindert die verbotenen Bücher und Anderes. Gegen solche baten also die Bittsteller um Schutz.

Mit Bezug auf dieses Bittgesuch schlug nun Neubeck dem Erzherzog vor, da der Katharinenmarkt nahe sei, möge er den Buchhändlern „sy seyen gleich Burger, HofCramer oder sonsten fremde